

► Sachverständigenhonorar

Wer Rechnungsprüfung haben will, muss Kosten erstatten

| Eine Rechnungsprüfung durch den Schadengutachter ist nicht Bestandteil der Gutachtenerstellung. Der Schadengutachter kann sie gesondert an den Geschädigten berechnen. Hat der Versicherer den Geschädigten gebeten, den Schadengutachter zu einer Rechnungsprüfung zu veranlassen, muss er auch die Kosten dafür erstatten. So urteilte das AG Plön. |

Der das Urteil einsendende Anwalt informierte uns zum besseren Verständnis darüber, dass der Versicherer ihm schrieb: „Wir bitten Ihren Mandanten, über den von ihm beauftragten Sachverständigen eine Rechnungsprüfung zu veranlassen und haben o. g. Vorschuss an die Werkstatt ausgezahlt.“ Um dann einen Monat später zu schreiben: „Das berechnete Honorar des von Ihrem Mandanten beauftragten Sachverständigen für die durchgeführte Rechnungsprüfung sollte ebenfalls im Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen enthalten sein.“ Dieser Auffassung des Versicherers schloss sich das AG Plön (Urteil vom 26.07.2018 Az. 73 C 57/18, Abruf-Nr. 202698, eingeklagt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf) nicht an.

📄 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kosten für Reparaturablaufplan erstattungsfähig“, UE 8/2008, Seite 1 → Abruf-Nr. 45400119

► Anwaltskosten

Erstattung der Anwaltskosten trotz „Wir werden zahlen“

| Auch wenn der Versicherer im telefonischen Erstkontakt bestätigt hat, den Unfallschaden zu übernehmen, darf der Geschädigte anwaltliche Unterstützung für die Schadenregulierung in Anspruch nehmen. Der Versicherer muss die Anwaltskosten erstatten, entschied das AG Aachen. |

An dem Fall fällt zweierlei auf:

- Zum einen war der Geschädigte ein ganz normaler Privater, unterhielt also nicht – wie sonst oft bei den Prozessen um die Erstattung der Anwaltskosten – eine Fahrzeugflotte.
- Zum anderen gab es einen Erstkontakt zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer, bevor der Anwalt eingeschaltet wurde. Dabei hatte der Versicherer seine Haftung bestätigt.

Dazu das Gericht: „Angesichts der immer komplexer werdenden Rechtsprechung zu den verschiedensten Schadenpositionen (z. B. nur: Mietwagenkosten, Sachverständigenkosten, Stundenverrechnungssätzen von Werkstätten) ist die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens für jeden, der nicht gerade über ausgeprägte Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Verkehrsunfallrechts verfügt, ein schwierig gelagerter Schadensfall. Dass die Beklagte dem Kläger unstreitig telefonisch Deckung und Haftung für den Unfall bestätigt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Beklagte hatte dem Kläger hiermit nur ihre Haftung dem Grunde nach bestätigt. Es war damit nicht geklärt,

Versicherer hatte „bestellt“, also zahlt er auch



ARCHIV

Ausgabe 8 | 2018

Seite 1

Versicherer bestätigt Haftung nur dem Grunde nach, nicht in der Höhe